

# Theologisches Literaturblatt.

Unter Mitwirkung

zahlreicher Vertreter kirchlicher Wissenschaft und Praxis

herausgegeben

von

Prof. D. Chr. E. Luthardt.

Erscheint jeden Freitag.

Abonnementspreis vierteljährlich 2 M. 50 ₰.

Expedition: Königsstrasse 13.

Insertionsgebühr pr. gesp. Petitzelle 30 ₰.

Zu den Missverständnissen über die Rechtfertigungslehre des Johannes Brenz. II.  
**Cremer**, D. Hermann, Wesen und Wirkung der Taufgnade.  
**Welfenbach**, D. Wilh., Denkschrift des evang. Prediger-Seminars zu Friedberg.

**Arnoldt**, Emil, Beiträge zu dem Material der Geschichte von Kant's Leben und Schriftstellerthätigkeit in Bezug auf seine „Religionslehre“ und seinen Conflict mit der preussischen Regierung.

**Hoedemaker**, Dr. Ph., Christus voor de Rechtenbank der moderne Wetenschap.  
**Ehrhardt**, Dr. Albert, Stellung und Aufgabe der Kirchengeschichte in der Gegenwart. Zeitschriften. Eingesandte Literatur.

## Zu den Missverständnissen über die Rechtfertigungslehre des Johannes Brenz.

II.

Die ganze Rechtfertigungslehre von Brenz, bei der wir noch einen Augenblick verweilen, hat ihren Angelpunkt in der apprehensio Christi per fidem. „Christus für uns“ und „Christus in uns“ hängt bei Brenz unmittelbar und innig zusammen. Aber auch von Kugelgen gesteht zu (S. 18), Brenz fasse die Rechtfertigung ebenso wie Luther als actus forensis, wie als actus effectivus. Allein für von Kugelgen hat nur die letztere Seite seiner Rechtfertigungslehre ein Interesse. Für diese sammelt er Beweisstellen aus Brenz' Werken, nur sie bespricht er in seiner Abhandlung, sodass der Leser am Schluss derselben vergisst, dass die iustificatio als actus forensis für Brenz auch von Bedeutung ist, und dass der Schwabe Brenz nicht etwa ein direkter Vorläufer des Schwaben Beck ist. Man durfte doch von einer Abhandlung über Brenz' Rechtfertigungslehre erwarten, dass sie nicht die eine Seite der Sache ganz übergehe. Sodann dürfte doch wol eine Aussprache über das Verhältniss der iustificatio als actus forensis zum actus effectivus am Orte gewesen sein.

Beides wäre von Kugelgen nicht allzu schwer geworden, wenn er die beiden Werke, in welchen Brenz seine Lehre in zusammenhängender, umfassender Weise entwickelt und als reife Frucht seines Lebens niedergelegt hat, nach dieser Seite genau angesehen hätte. Das eine ist der Catechismus pia et utili explicatione illustratus, welchen Brenz in seinem Patmos auf dem Schwarzwald schrieb und 1551 auf Kasp. Gräter's Veranlassung drucken liess. Das andere ist die grosse Apologia confessionis Wirtembergicae gegen Peter a Soto 1555 ff. Den Catechismus hat von Kugelgen mehrfach benutzt. S. 35, Anm. 46 gibt er eine Stelle, die für seine Darstellung werthvoll ist, aber wenige Seiten später folgt eine eingehende Auseinandersetzung von Brenz über den Begriff der Rechtfertigung, die in einer Schrift über Brenz' Rechtfertigungslehre Beachtung verdient. Brenz fragt (in der vom Ref. benutzten Ausgabe S. 281): Quae est igitur tandem vera de iustificatione impii doctrina? Dicam non meis, sed Pauli verbis, indem er Röm. 3, 23 ff. zitiert und dann die Stelle Wort für Wort erklärt. Er beginnt mit iustificari. Iustificari hoc loco non significat ex impio vere et perfecte in se fieri iustum, ut nulla in homine reliqua sit iniusticia. Nullus enim hominum in hac corporali vita sic iustus fit, ut peccatum in carne sua non habeat. Sed significat Deo acceptum fieri, a peccato absolvi et reputari iustum, etiamsi habeat adhuc inhaerentem iniusticiam . . . In hac disputatione iustificari est a peccato absolvi et iudicari iustum, ut adversarius non possit amplius condemnare. Tametsi enim in iustificatione impii donatur spiritus sanctus, qui incipit, cor renovare et novas virtutes infundere, tamen homo non fit iam primum propter has virtutes Deo acceptus nec absolvitur propter eas a peccatis, sed necesse est, ut antea sit acceptus Deo et habeat peccatorum remissionem . . . Iusticia nostra est remissio seu condonatio peccatorum. Nachdem Brenz hier die iustificatio forensis als

ersten Nutzen des Glaubens behandelt hatte, kommt er S. 295 auf den zweiten Nutzen . . . quod per fidem datur nobis spiritus orandi et invocandi Deum ut patrem. Diximus paulo ante, quod fides habeat duas quasi manus, quarum alteram porrigit ad accipiendum Christum, propter quem reputamur iusti, alteram porrigit ad exercenda bona opera, inter quae praecipuum est invocatio Dei.

Man sieht, wie die iustificatio als actus effectivus bei Brenz keine selbständige Stellung in der applicatio gratiae einnimmt, sondern den actus forensis zur Voraussetzung hat, wie viel Gewicht Brenz auf diesen letzteren legt, und wie er sich wirklich als geistesverwandten Mitarbeiter Luther's beweist.

Noch beachtenswerther ist eine Stelle aus der oben genannten Apologia confessionis Wirtemberg. de iustificatione fol. 287, welche schon Joh. Gerhard in den Loci theologici berücksichtigt und wörtlich wiedergegeben hat (Joh. Gerh. Loc. theol. ed. Cotta 7, 313). Die ganze Ausführung ist in einer Darstellung der Brenzischen Rechtfertigungslehre unentbehrlich und für Brenz' Anschauung sehr charakteristisch. Von Kugelgen hat sie übersehen. Sie mag hier eine Stelle finden. (Ref. kann sie nur nach Gerhard geben, da ihm die Apologia conf. Wirtemberg. augenblicklich nicht zur Verfügung steht.) Sie lautet: Cum homo credit in Christum, duplici ratione iustificatur: Una iuxta alterum ac hebraeum significatum iustificationis, quod absolvitur a peccatis et consequitur remissionem peccatorum ac imputatur ei iustitia Christi adeoque adoptatur in filium Dei et haerodem aeternae salutis idque tantum propter Christum, quem fide accepit. Cum enim Deus proprio filio non pepercerit, quem ad modum Paulus loquitur, sed pro nobis omnibus tradiderit eum, quomodo non etiam cum illo omnia nobis donavit? Quare quicumque accipit per fidem Christum a Deo patre donatum, is simul accipit remissionem seu condonationem peccatorum, iustitiam Christi et ius adoptionis filiorum Dei ac coelestis haereditatis. Haec una est ratio iustificandi, qua videlicet iustificamur coram Deo, hoc est, absolvimur a peccatis et pronunciamur liberi ab aeterna morte propter iustitiam Christi, quae nobis ex gratuita Dei clementia per fidem imputatur. Et haec ratio iustificandi ut natura prior est, ita durat per omnem hanc vitam, quamdiu vitam in hac carne agimus. Altera ratio est iuxta alterum et latinum significatum iustificationis, quod, cum credimus in Christum, donamur spiritu sancto, qui renovat nos et efficit in nobis opera iustitiae, ut mortificetur caro et non ambulemus secundum carnem, sed secundum spiritum. Haec iustificandi ratio priori ita coniuncta est, ut ab ea non recedat. Quicumque enim per fidem in Christum iustificatur pro hebraea loquendi consuetudine, hoc est, absolvitur coram tribunali Dei a peccatis et adoptatur in filium Dei propter Christum, is etiam statim iustificatur pro latina loquendi consuetudine, hoc est, excitatur a spiritu sancto, ut non solum detestetur opera carnis et fugiat peccata, verum etiam faciat opera iustitiae et ambulet in lege Domini obedienter. Quae iustitia et obedientia etsi fit in homine per spiritum sanctum, tamen in hac vita non est perfecta, ideoque

semper respiciendum est ad priorem illam iustificationem, qua condonantur nobis peccata gratis per fidem propter Christum.

Es ist sehr bezeichnend, dass Gerhard es für angezeigt hält, Brenz wegen des Begriffs der Rechtfertigung in weiterem Sinne gegen den Verdacht päpstlichen Irrthums in Schutz zu nehmen. Man sieht auch, wie die iustificatio in weiterem Sinne im wesentlichen nichts anderes ist als das, was die lutherischen Dogmatiker unter dem *Locus de sanctificatione et renovatione* behandeln. Brenz braucht auch sonst *iusti* und *sancti* nahezu als Wechselbegriffe. Vgl. z. B. bei von Kügelgen S. 35, Anm. 46. Endlich aber wird verständlich, wie Brenz den Streit wegen Oslander's Lehre ein *bellum grammaticale* nennen konnte. Denn nach ihm kam man auf eine andere Gedankenreihe, wenn man vom hebräischen Sprachgebrauch ausging, und wieder auf eine andere, wenn man den lateinischen Sprachgebrauch zu Grunde legte. Man erkennt jetzt auch, wie Brenz das Wirken des heiligen Geistes in der *iustificatio latiori sensu* fasst. Endlich scheint der Ausdruck „*respiciendum*“ darauf hinzuweisen, dass Brenz noch in seinen alten Tagen an jenen oben angeführten Brief Melancthon's vom Jahre 1531 gedachte, da er ihm zurief: *tu rejice oculos ab ista renovatione et a lege in totum ad promissionem et Christum* (C. R. 2, 502; bei von Kügelgen S. 35, Anm. 43).

Bei der ganzen Darstellung der Rechtfertigung ist an den beiden Stellen nur von der Rechtfertigung des Einzelnen die Rede. Die Kirche wird hier von Brenz nicht herangezogen. Irgend eine Gnadenvermittlung kommt ihr in selbständiger Weise nicht zu. Ihre Bedeutung für die Rechtfertigung und die Heilsgewissheit des Einzelnen liegt für Brenz ganz allein in der Predigt des Evangeliums und den Sakramenten. Ohne Kirche keine Predigt, ohne Predigt kein Glaube, ohne Glaube keine Rechtfertigung. Rocholl hat ganz recht, der Satz von Rechtfertigung aus dem Glauben setzt die Kirche mit ihren Sakramenten und Ordnungen voraus (bei von Kügelgen S. 7). Das wird auch Brenz anerkennen, aber nur, weil es seit Jesu Himmelfahrt keine *apprehensio Christi* für den Glauben des einzelnen Christen gibt, als durch die Darbietung der Kirche in der Predigt und den Sakramenten. Aus der Einleitung des Katechismus mit der Frage: „Warum bist du ein Christ“ lässt sich nicht zuviel schliessen. Brenz will mit der Frage beim christlichen Bewusstsein des Katechumenen anknüpfen und ist dabei dem Beispiel Kaspar Gräter's in seiner „*Catechesis*“ gefolgt.

Ref. gesteht trotz manchen Widerspruchs gerne zu, dass der Verf. Manchem ein Wegweiser zu Brenz werden kann. Bietet er doch ein *Spicilegium* schöner Stellen aus Brenz' Schriften dar, die das Lob verständlich machen, das Luther Brenz als Schriftsteller gezollt hat. Lebhaft möchte Ref. wünschen, dass das Urtheil über Melancthon, dessen Schwächen Ref. in keiner Weise verkennt, unbefangener und unabhängiger von augenblicklichen Strömungen werden möchte. Leider lässt die Korrektur des lateinischen Textes in den Anmerkungen da und dort zu wünschen übrig, so dass Brenz fast auch bei den Lesern in den Geruch des Hechinger Lateins kommen könnte, wie bei Melancthon.

Nabern.

G. Bossert.

Cremer, D. Hermann, *Wesen und Wirkung der Taufgnade*. Gütersloh 1899, Bertelsmann (20 S. 8). 30 Pf.

Die immer aktuelle Frage nach dem Wesen und der Wirkung der Taufgnade gewinnt in unseren Tagen ein besonderes Interesse durch die pietistische und baptistische Tendenz vieler Anhänger der Evangelisationsbestrebungen, welche gern dem bewussten Glauben allein Werth und Bedeutung beimessen. Man darf daher von dem verehrten Verf. dieses Vortrags erwarten, dass er die Geister nach dieser Richtung orientirt, die lutherische Lehre in richtiger, zeitgemässer Fassung bietet, und man wird in dieser Hoffnung nicht getäuscht. Selbstverständlich kann auf kaum 20 Seiten die Frage nicht erschöpfend behandelt werden und der Vortrag bietet auch nur grosse Richtlinien, es dem Leser selbst überlassend, die weiteren Konsequenzen zu ziehen. Gleich an die Spitze sind „einige scharf zugeschnittene Sätze“ gestellt, durch welche das Ganze charakterisirt wird: Einen Unterschied zwischen Kindertaufe und

Taufe der Erwachsenen erkennen wir nicht an; die Taufgnade ist nicht eine einmalige Gnadenerweisung Gottes, sondern sie ist „ein bleibendes Verhältniss, in welches sich Gott zu uns gesetzt hat durch unsere Taufe; sie gibt uns den ganzen Inhalt der Evangeliumsverkündigung zu eigen“, ganz wie Luther im Katechismus sagt: „Sie wirkt Vergebung der Sünden, erlöset von Tod und Teufel etc. (S. 4). Jesu Taufe ist nicht nur Sinnbild wie die Johannistaufe, durch sie wird unsere Sündenschuld wirklich hinweggenommen, die Vergebung uns zugeeignet; das ist das Werk des heiligen Geistes, der überall wirksam ist, wo Gottes Werk auf Erden getrieben wird. Der Getaufte kann sagen: ich bin begnadigt, mir ist alles vergeben! Bedarf er nun noch etwas anderes, etwas besonderes, um ein Kind Gottes, ein aus Gott geborener zu werden?“ (S. 9). Cremer sagt nein und verwirft die Ansicht derer, die „in neuerer Zeit“ eine „Wiedergeburt im Sinne von Umschaffung, innerlicher Neuschöpfung“ lehrten; er weist darauf hin, dass wir von dieser „Neuschaffung, Neusetzung oder Umwendung des innersten Ich“ in unserem Glaubensleben nichts, sondern durch den täglichen Kampf wider die Sünde das Gegentheil erfahren. Wenn er nun trotzdem dabei bleibt, dass getauft sein so viel heisst als wiedergeboren und im Grunde auch gerechtfertigt sein, wenn er (S. 11) sagt: „Rechtfertigung und Wiedergeburt ist eins und dasselbe, die eine grosse Gnadenthat, nur unter verschiedenen Gesichtspunkten angesehen, damit uns recht gross werde, was wir daran haben“, so hätte er u. E., um Missverständnissen vorzubeugen, hervorheben sollen, dass die Wiedergeburt als Versetzung in ein neues Lebensverhältniss zu unterscheiden ist von der durch Busse und Glaube bewirkten bewussten Aenderung und Verneuerung, und ebenso den Unterschied betonen müssen zwischen objektiv und subjektiv bewusster Rechtfertigung. Freilich liegt dieser Unterschied in des Verf.'s weiteren Ausführungen, denn er sagt: der Punkt, um den es sich handelt, ist, dass wir von unserem alten Ich frei werden. Dazu bedürfen wir Geisteskräfte, die höher und wirksamer sind als Naturkräfte. Diese Geisteskraft ist aber schon von vornherein enthalten in der Erlösungsgnade. „Wer Vergebung hat, der hat Gott“. — „Wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit“. — Hat uns nun unsere Kindertaufe dies alles schon gegeben? Gehört nicht dazu Entscheidung, Wille? Aber welcher Mensch ist schon durch seine eigene Entscheidung ein Christ geworden? Christen werden wir durch Gottes Gnade, die vorhanden ist und die uns in der Taufe zugesprochen wird. Doch, fragt der Verf. weiter, braucht das unschuldige Kind die Taufe? und antwortet darauf, dass die angeborene Sünde es vor Gottes Augen nicht unschuldig sein lässt. Kann aber das Kind glauben? „Sollen wir denn wirklich mit der Fiktion des „Glaubens der Kinder“ rechnen müssen?“ (S. 16). Darauf gibt er keine direkte Antwort. Er hebt hervor, dass es ein anderes sei, vor der Taufe sagen zu können, ich glaube an einen Heiland, und nach der Taufe sagen zu dürfen: Jesus ist mein Heiland, mir ist Barmherzigkeit widerfahren. So sagen zu dürfen, ist nicht Naturrecht, „sondern es gehört etwas besonderes dazu. Es ist ein Wagniss, und dieses Wagniss ist der Glaube, und der Glaube beruft sich auf die Taufe“. Diese Antwort lautet freilich etwas anders als die der Theologen des 17. Jahrhunderts, insonderheit Quenstedt's, aber sie stimmt mit dem überein, was Luther im grossen Katechismus sagt: „Das Kind tragen wir herzu der Meinung und Hoffnung, dass es glaube, und bitten, dass Gott ihm den Glauben gebe“. — Was schliesslich die Wirkung der Taufgnade betrifft, so besteht sie nach Cremer darin, dass die Gnade, die einen Menschen einmal in der Taufe angenommen hat, ihn nicht so leicht wieder aufgibt. „Aller Glaube ist Wirkung der Taufgnade“ (S. 19). Die Bekehrung ist nicht etwas, das der Taufe vorangehen muss, sondern sie kommt durch die Taufe und in der Kraft der Taufgnade zu Stande. Nur müssen wir nicht Taufgnade und selige Empfindung unserer Taufgnade miteinander verwechseln. So bietet in massvoller, nüchterner Weise dieser Vortrag die Grundzüge der lutherischen d. h. biblischen Lehre von der Taufgnade und ist wol dazu geeignet, manche vielleicht schwankend gewordene im Glauben an das ihnen geschenkte Kleinod zu stärken.

J.

A. Hm.

Weiffenbach, D. Wilh. (Prof. u. Direktor), *Denkschrift des evang. Prediger-Seminars zu Friedberg (in Hessen) für die Jahre 1887 Frühjahr bis Ende 1897. Mit einer Abhandlung: Ueber die rechte Mannichfaltigkeit der Predigt von Geh. Kirchenrath D. Diegel. Friedberg 1898, Carl Bindernagel in Komm. (IV, 451 S. gr. 8).*

Vorliegende Denkschrift ist natürlich von besonderem Interesse für die Pfarrer in Hessen, welche alle hier genannten Persönlichkeiten und Verhältnisse kennen, doch bietet sie auch für weitere Kreise viel Interessantes dar. Vor allem die Abhandlung des früheren Direktors, des Geh. Kirchenrath D. Diegel: „Ueber die rechte Mannichfaltigkeit der Predigten“. Der ehrwürdige Verf. bietet uns hier einen werthvollen Beitrag zur Homiletik, welches Fach er im Seminar zu lehren hatte. Ein Grundschade unserer Gottesdienste und auch unserer Predigten ist, dass sie nicht genug anfassenden und besonders nachwirkenden Eindruck auf die Zuhörer machen. Daher findet sich so oft Schläfrigkeit und Mattigkeit unseres Christenthums. Grössere Mannichfaltigkeit der Predigten ist für die Gemeinden wie für die Prediger heilsam und anregend. Der Verf. macht dann eine Reihe von recht beachtenswerthen Vorschlägen zu grösserer rechter Mannichfaltigkeit der Predigten. Zuerst weist er hin auf die rechte Mannichfaltigkeit der Textwahl und bemerkt sehr richtig dabei, dass es sich manchmal auch empfehle, zwei Texte zu wählen, dann behandelt er die Predigtform, besonders deren Namen: die analytische, die synthetische (besser thematische), die analytisch-synthetische (besser analytisch-thematische). Weiter verbreitet der Verf. sich über Festpredigten, Mannichfaltigkeit der Themata, und fasst dann seine Rathschläge in einige kurze Sätze zusammen. Auch über Memoriren und Vortrag spricht er sich kurz aus. — Sodann gibt er eine instructive Darstellung der homiletischen Behandlung des Evangeliums vom 17. p. Trin. Luk. 14, 1—11 als Beispiel der Predigtmannichfaltigkeit, indem er 109 Dispositionen und Predigtauszüge mittheilt. Wir bewundern den Fleiss, mit dem der Verf. Hunderte von Predigten durchgelesen und ausgezogen hat. Kein Pfarrer wird vorliegende Abhandlung ohne mancherlei Nutzen und Anregung lesen. Die Abhandlung ist auch besonders zu haben und nicht nur im Zusammenhang mit der Denkschrift, die eine genaue Chronik des Prediger-Seminars von 1887—1897 bringt von der Hand des Herausgebers, der viel Fleiss und Mühe daran gewandt hat, uns ein anschauliches Bild vor die Seele zu stellen. Zunächst beschreibt er die 50jährige Jubiläumsfeier der Anstalt am 26.—28. Juli 1887, wobei er uns auch die hierbei gehaltenen Predigten und Ansprachen mittheilt, die manches Interessante bieten. Auch eine Reihe von Gratulationsadressen wird mitgetheilt. Unter II. erhalten wir Mittheilungen über die Anstaltslehrer und deren kurze Lebensbeschreibung (D. Köstlin, Lic. J. Smend, Dr. F. Quentell, Direktor des Lehrer-Seminars, D. Flöring, Schöler). Auch die Einführungsreden und Abschiedsreden der betr. Herren werden uns mitgetheilt und damit manches gute und anregende Wort.

Weiter wird auf die Anstaltsarbeit hingewiesen und so bekommt man einen Einblick in dieselbe, auch in die Nebenarbeiten in der Taubstummen- und Blindenanstalt, wobei die Biographien der Lehrer dieser Anstalten, Wodäge und Schäfer, unser Interesse erwecken. Die Beziehungen des Seminars zu der hessischen Geistlichkeit werden kurz erwähnt. Zuletzt handelt die Denkschrift noch von den Kandidaten, zählt dieselben von 1887—1897 namentlich auf und theilt die Reden bei Aufnahmen und Entlassungen mit, die von verschiedenen Herren gehalten wurden: Oberkonsistorialrath D. Köhler, Prof. D. Weiffenbach, Prälat D. Habicht, Prof. D. Köstlin, Prof. D. Flöring. Es ist hierbei manches gute und anregende Wort gesprochen worden, das auch für ältere Geistliche noch viel Beherzigenswerthes hat. Den Anhang bildet endlich die Aufzeichnung aller vom Direktor D. Diegel bei den Entlassungen und Aufnahmen der Kandidaten behandelten Texte und Themata von 1887—1897. Diese kurzen Ansprachen wurden neben den Hauptreden vom Direktor gehalten. Man sieht, dass die Denkschrift weit mehr bietet, als etwa eine trockene Aufzählung der Namen und Ereignisse in dem genannten Zeitraum, und so ist die Anzeige der Denkschrift auch in diesem Blatte gewiss

gerechtfertigt. Noch muss bemerkt werden, dass man konfessionelle Entschiedenheit nicht von dem Buche erwarten darf, wol aber ein positives und warmes Bekenntniss zum Herrn und treue Liebe zu seiner Kirche.

Arnoldt, Emil, *Beiträge zu dem Material der Geschichte von Kant's Leben und Schriftstellerthätigkeit in Bezug auf seine „Religionslehre“ und seinen Conflict mit der preussischen Regierung. Königsberg 1898, Ferd. Beyer (Thomas & Oppermann) (XX, 156 S. gr. 8). 4 Mk.*

Der Ruf „Zurück zu Kant“, der seit Weisse, Zeller, Liebmann erscholl, hat zwar die Philosophie bis jetzt nicht vorwärts gebracht, aber er hat dankenswerthe historische Arbeiten angeregt. Zu ihnen gehören die vorliegenden, durch ihre Sorgfalt ausgezeichneten fünf Beiträge eines hervorragenden Kantforschers. Der erste von ihnen behandelt die Frage, wer einst das Imprimatur für Kant's „Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft“ erteilt hat; der Verf. findet, dass nicht von einem Königsberger Professor der theologischen oder der philosophischen Fakultät, sondern vom Dekan der Jenaer philosophischen Fakultät Justus Christian Hennings die Erlaubniss zum Druck gegeben worden ist. Das Manuskript des Werkes selbst wird dann im zweiten Stück der Beiträge beschrieben und betrachtet. Der dritte Beitrag untersucht, welches die „anderen kleineren Abhandlungen“ sind, in denen, ausser jenem Hauptwerk, nach dem Wortlaut des Wöllner'schen Reskripts Kant seine Philosophie missbraucht haben sollte; es ergibt sich, dass wol Kant's Aufsatz „Das Ende aller Dinge“ den Minister dahin brachte, die Schale des Zorns, der sich bei ihm allerdings schon lange wider den Philosophen angesammelt haben musste, über letzteren gar anzuschütten. Im vierten Abschnitt prüft der Verf. die von Kant gegebene Verantwortung gegenüber dem Wöllner'schen Anklagereskript. Die vielberufene Erklärung des Verzichts auf alle öffentlichen Aeusserungen über die Religion wird eigens im fünften Beitrage untersucht; ebenda wird das ganze Verhalten Kant's in seinem Conflict mit der preussischen Regierung beurtheilt. Nach des Verf.'s Auffassung wäre es höchlich zu wünschen, dass Kant nicht einen solchen staatsbürgerlichen Standpunkt eingenommen, nicht eine solche loyale Gesinnung gehegt hätte, die ihm zur Pflicht machten, gegen die preussische Landesregierung ein solches Verhalten zu beobachten als er that; er meint, Kant's Verhalten „wie gerechtfertigt, wie nothwendig es für ihn subjektiv auch war“, sei und bleibe doch, „wenn es rein objektiv, rein sachlich und ohne alle persönliche Rücksicht beurtheilt werde, in hohem Grade zu missbilligen, und zwar nicht blos wegen jener Verzichtleistung auf alle öffentlichen Aeusserungen über Religion, sondern wegen der ganzen Art, wie er die von ihm geforderte Verantwortung leistete“. Gegen diese Auffassung lässt sich nach unserer Ansicht kaum etwas anderes einwenden, als, wenn „rein objektiv, rein sachlich und ohne alle persönliche Rücksicht“ geurtheilt wird, die Ueberzeugung, dass Kant's Philosophie überhaupt nicht ausreichte zur Würdigung des Christenthums und dass insofern die von ihm erklärte Verzichtleistung auf öffentliche Aeusserungen über die Religion nicht zu beklagen und nicht zu missbilligen ist.

Erlangen.

L. Rabus.

Hoedemaker, Dr. Ph. (Prädikant te Amsterdam), *Christus voor de Rechtenbank der moderne Wetenschap. Rotterdam 1898, D. A. Daamen (XIII, 179 p. gr. 8). 1. 25.*

Der bekannte niederländische Kampfgenosse von Green, Ad. Zahn, Rupprecht etc. wirft in dieser Streitschrift die Frage nach den Verlusten auf, welche der Christenglaube im Falle eines endgültigen Sieges der Reuss-Kuenen-Wellhausen'schen Auffassung des Alten Testaments erleiden müsse. Seine Antwort auf die Frage: „Was verliert man, wenn man die Richtigkeit jener Auffassung zugibt?“ lautet: 1. Man verliert die Gewissheit des Glaubens an den einen wahren Gott; 2. Man verliert das gesicherte Wissen um Jesus Christus als den von Gott gesandten Heiland; 3. Man verliert für alle auf die heilige Schrift bezügliche Untersuchung den echt wissenschaftlichen Charakter; 4. Man verliert gleicherweise Grund wie Gegenstand und Inhalt des christlichen Glaubens; 5. Man verliert überhaupt den Christus der heiligen Schrift.

— In einer Schlussabhandlung, überschrieben: „Besass Christus ein irrthumsfreies, untrügliches Wissen?“ wendet sich der Verf. insbesondere gegen den Versuch J. Meinhold's („Jesus und das Alte Testament“, 1896), eine verneinende Antwort auf diese Frage als das allein Zulässige und wissenschaftlich Nothwendige darzuthun. Von den in ähnlicher Richtung operirenden Schwartzkopf'schen Arbeiten („Konnte Jesus irren?“ [1896] u. s. f.) scheint der Verf. keine Kenntniss erlangt zu haben.

†.

**Ehrhardt, Dr. Albert** (o. ö. Prof. der Kirchengeschichte an der k. k. Univ. Wien), **Stellung und Aufgabe der Kirchengeschichte in der Gegenwart.** Stuttgart 1898, Pet. Roth (42 S. Lex.-8). 1 Mk.

Der Verf. dieser akademischen Rede (von ihm gehalten am 10. Oktober vorigen Jahres, beim Antritt seiner Wiener kirchenhistorischen Professur) denkt hoch von der einem Lehrer der Kirchengeschichte dormalen gestellten Aufgabe. Er fordert von demselben zunächst, dass er die seiner Disziplin zukommende „Zentralstellung innerhalb der Geschichtswissenschaft“ überhaupt gehörig wahr, und betont ferner die Nothwendigkeit, dass „die Kirchengeschichte über die Bedeutung einer rein fachwissenschaftlichen Disziplin der Theologie“ hinausragen, also einen Platz unter den „zur wahren Bildung der christlichen Gesellschaft gehörigen Wissensgebieten“ beanspruchen müsse. Die Liebe zu seiner Mutter Kirche dürfe der katholische Kirchenhistoriker auf keine Weise verleugnen, aber eben wegen dieser Liebe zu ihr müsse er auch die Schattenseiten in ihrer historischen Entwicklung voll und ganz zur Darstellung bringen. Seine Parole habe zu lauten: „Heraus mit der ganzen, mit der vollen Wahrheit!“ Nur einer gemäss diesem Grundsatz verfahren, unbedingt wahrheitsliebenden kathol. Kirchengeschichtsforschung könne es gelingen, gegenüber Angriffen, wie die von Harnack in seiner „Dogmengeschichte“ gegen die Lehrgrundlagen des Katholizismus gerichteten siegreich zu bestehen und so die wichtige Ehrenpflicht, welche der katholischen Wissenschaft auf diesem Punkte neuerdings erwachsen sei, zu erfüllen (S. 30 f.). — Sowol aus diesen Ausführungen des Verf.s, wie aus dem was er dann weiter über die nothwendige Vertiefung und universalistische Erweiterung des kirchenhistorischen Forschens und Arbeitens sagt, gibt sich sein Standpunkt als dem solcher reichsdeutschen Spezialkollegen wie z. B. Funk und F. X. Kraus aufs Nächste verwandt zu erkennen. Wie denn auch der Werth und Gehalt des auf dem Wege monographischer Forschung zu mehreren kirchenhistorischen Spezialgebieten von ihm bisher Beigesteuerten (so besonders seiner gediegenen Darstellung der byzantinischen Theologie in Aufz. 2 der Krumbacher'schen „Gesch. der byz. Literatur“) seine Zugehörigkeit zu dieser zwar ultramontanen, aber doch möglichst auch für freie Forschung eintretenden Schule dokumentirt.

†.

### Zeitschriften.

- Kunstblatt, Christliches, für Kirche, Schule und Haus.** 41. Jahrg., Nr. 3, März 1899: Mosapp, Die neue evangelische Pauluskirche in Heidenheim a. Brenz. Mit 5 Abbildungen. O. Mothes, Aphorismen an der Jahreswende.
- Missionen, Die Evangelischen.** Illustriertes Familienblatt. V. Jahrg., 4. Heft, April 1899: Julius Richter, Die Mission in Uganda. Zum hundertjährigen Jubiläum der englischen Kirchenmissionsgesellschaft. M. Trinius, Das Viktoria-Hospital der Kaiserswerther Diakonissen in Kairo. Ed. H. Bickersteth, Hymne zum Jubiläum der Kirchenmissionsgesellschaft. Zum 75jährigen Jubiläum der Berliner I. Missionsgesellschaft. Neueste Nachrichten.
- Missions-Zeitschrift, Allgemeine.** Monatshefte für geschichtliche und theoretische Missionskunde. 26. Jahrg., 4. Heft, April 1899: Carl Mirbt, Die Bedeutung des Pietismus für die Heidenmission. Jul. Richter, Die Arbeit der evangelischen Mission an den Auswärtigen III. Strümpfel, Die Gesellschaft zur Verbreitung christlicher Erkenntniss (S. P. C. K.) und ihre Bedeutung für die Mission (Schluss). Neue Hoffnung für Doschischa.
- Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst.** 4. Jahrg., Nr. 3, März 1899: Fr. Spitta, Zur Erinnerung an Albert Becker. O. March, Zentralbau oder Langhaus? Neidhardt, Eine evangelische Kirche als Eckgebäude an zwei Strassenlinien. K. v. Jan, Einige neue Choralbücher II. W. Haarbeck, Offene Kirchen, tägliche Früh- und Abendandachten. Eine dringende Pflicht der evangelischen Kirche. G. A. Grottefend, In unserer Dorfkirche. L. W. Bacon, Beichte eines evangelischen Gesang- und Choralbuchmachers. Fr. Spitta, Praktische Winke für die Passions- und Osterzeit. Kleine Mittheilungen. Notenbeigabe.
- Nathanael.** Zeitschrift für die Arbeit der evang. Kirche an Israel. XV. Jahrg., Heft 2: J. de la Roi, Isaak da Costa. Billerbeck, Abrahams Leben und Bedeutung für das Reich Gottes nach Auffassung der älteren Haggada. O. von Harling u. W. L. Horowitz, Vereinigung der Judenchristen.
- Pastoralblätter für Homiletik, Katechetik und Seelsorge.** 41. Jahrg., 7. Heft, April 1899: Otto Hardeband, Was können wir thun, damit der Tag der Konfirmation den uns anvertrauten Kindern ein Tag des Segens werde? Konferenzvortrag. Emil Sattler, Lasst mich gehn, lasst mich gehn, dass ich Jesus möge sehn! Predigt an Jubilate (zugl. Tag der Kirchenvisitation) über Ev. Joh. 12,

20—26. Conrad, Predigt zum Jahresfest des Vereins „Dienst an Arbeitslosen“ („Schrippenkirche“) über Matth. 25, 31—40. Otto, Predigten über das Vaterunser in Entwürfen. A. Weidauer, Von der Last unseres Amtes im Lichte des Gesetzes Christi. Ephorale Ansprache an die Geistlichkeit der Diözese Glauchau. Bernhard Hülsen, Rede zur Silberhochzeit den Schwiegereltern gehalten über Sam. 7, 12. Reinh. Hoffmann, Weihe eines Grabdenkmals (Kreuz mit dem Haupt voll Blut und Wunden und der Aufschrift Offenb. Joh. 21, 4). Meditationen über die 2. Evangelienreihe des Eisenacher Perikopenbuches, die 3. sächsische Reihe, die 2. rheinische Evangelienreihe nach Nitzsch und die 2. bayerische Evangelienreihe nach Thomasius: Conrad, 2. Pfingstfeiertag, Joh. 15, 9—16 (Eisen. Perik.). Püschmann, 2. Pfingstfeiertag, Ap.-Gesch. 2, 14—18 (Sächs.). Locke, Trinitatisfest, Matth. 28, 16—20 (Eisen. Perik.). M. Rossberg, Trinitatisfest, Ap.-Gesch. 2, 38. 39 (Sächs.). Hoffmann, 1. n. Trin., Matth. 13, 31—35 (Eisen. Perik.). Samtleben, 1. n. Trin., Ap.-Gesch. 2, 42—47 (Sächs.). Seehawer, 2. n. Trin., Matth. 9, 9—13 (Eisen. Perik.). Samtleben, 2. n. Trin., Ap.-Gesch. 3, 1—10 (Sächs.). Dispositionen zu denjenigen bayerischen und rheinischen Texten, die nicht in Meditationen behandelt sind.

**Zeitschrift, Deutsche, für Kirchenrecht.** III. Folge der von Dove begründeten Zeitschrift für Kirchenrecht. IX. Bd., 1. Heft: Friedberg, Nachruf für Franz Karl Paul Hinschius. I. Abhandlungen. Keller, Untersuchungen über die Judices Sacri Palatii Lateranensis. Diehl, Die alten hessischen Definitorialordnungen und das Definitorium der Obergrafschaft (Schluss folgt). Nitze, Zwei Streitfragen. II. Miscellen. Niedner, Zur Frage nach dem Schicksal des Patronats bei Grundstücktheilungen. III. Literaturübersicht. Erstattet von Emil Friedberg. IV. Aktenstücke. Mitgetheilt von Emil Friedberg.

**Zeitschrift, Neue Kirchliche.** X. Jahrg., 4. Heft, 1899: Th. Zahn, Natur und Kunst im Neuen Testament. Wandel, Einige Bemerkungen über das Ecksche Buch: Die theologische Schule A. Ritsch's und die evangelische Kirche der Gegenwart. R. Knoke, Aus einem Berichte Cuvier's über das Schulwesen in Nordwestdeutschland 1811.

### Eingesandte Literatur.

J. Friedrich, Ignaz von Döllinger. Sein Leben. 2. Theil: Vom Ministerium Abel bis zum Ablauf der Frankfurter Zeit 1837—1849. München, C. H. Beck (Oskar Beck). 8 Mk. — Hand-Commentar, Kurzer, zum Alten Testament. Herausg. von Karl Marti. 7. Liefg.: Die Bücher der Könige. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr. 5 Mk. — Ernst Dryander, Evangelische Predigten. 6. Auflage. Halle a. S., Richard Mühlmann (Max Grosse). 2,50 Mk. — H. Hoffmann, Das tausendjährige Reich. Auslegung von Offenbarung Joh. 20, 1—10. Ebenda. 30 Pf. — Friedrich Ahlfeld, Das Alter des Christen. Ein Büchlein für die, so im Alter jung sein wollen. 5. Aufl. Ebenda. 2,40 Mk. — Rülting, Rede bei der Konfirmationsfeier in der Johannis-kirche zu Leipzig. Leipzig, J. C. Hinrichs. 20 Pf. — H. Lisco, Das Bild Christi. Die Lehre von Christus dem Sohn des Menschen. Berlin W., F. Schneider & Co. 1 Mk. — Paul Pasig, Das evangelische Kirchenjahr in Geschichte, Volksglauben und Dichtung. Leipzig, C. W. B. Naumburg. 1,50 Mk.

### Allerhöchste Auszeichnungen: Orden, Staatsmedaillen etc.

**EMMER** 

Pianos 450 Mark an,

Flügel 10jährige Garantie,

Harmoniums 95 Mark an.

— Abzahlung gestattet. Baar, Rabatt und Freisendung. —

**Fabrik: W. Emmer, Berlin, Seydelstr. 20.**

Preislisten, Musterbücher umsonst.

Die Herren Pastoren u. Lehrer Ausnahmepreise.

In August Neumanns Verlag, Fr. Lucas, in Leipzig  
erschienen soeben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

## Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studierende von Joh. Heinr. Kurtz. Dreizehnte Auflage

besorgt von  
**N. Bonwetsch und P. Tschackert,**  
Professoren der Theologie in Göttingen.

Vier Theile in zwei Bänden Mk. 16,80.

Bildnis mit Facsimile des Herrn Prof. Kurtz ist noch zum Preise von 1 Mk. zu beziehen.